

Themen dieser Ausgabe

- Unterhalt und Investitionsabzugsbetrag
- Luxusfahrzeug für Freiberufler
- Abgeltungsteuer bei Angehörigen-Darlehen
- Abgeltungsteuer bei Gesellschafter-Darlehen
- Erbschaftsteuer bei Wohnrecht für Ehegatten
- Steuerbare Leistungen eines Sportvereins
- Verschärfung der Selbstanzeige
- Termine: Steuer und Sozialversicherung

Ausgabe Oktober 2014

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

auch mit unserer Oktober-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Unternehmer

Unterhalt und Investitionsabzugsbetrag

Unterhaltszahlungen an bedürftige Angehörige sind steuerlich absetzbar, soweit der Zahlende seinerseits leistungsfähig ist. Bei der Berechnung der Leistungsfähigkeit ist sein Gewinn um einen geltend gemachten Investitionsabzugsbetrag zu erhöhen.

Hintergrund: Unterhaltszahlungen an eine gesetzlich unterhaltsberechtigte Person können als außergewöhnliche

Belastungen abgesetzt werden. Voraussetzung ist nach ständiger Rechtsprechung u. a., dass die Unterhaltsaufwendungen in einem angemessenen Verhältnis zum unterhaltsrechtlich relevanten Nettoeinkommen des Leistenden stehen und diesem nach Abzug der Unterhaltsleistungen noch genügend Mittel zur Bestreitung seines eigenen Lebensbedarfs verbleiben. Man spricht hier von der sog. Opfergrenze.

Sachverhalt: Ein Ehepaar zahlte seinen beiden volljährigen bedürftigen Kindern Unterhalt in Höhe von jeweils 8.400 € und machte diese Zahlungen bis zur damaligen Höchstgrenze von jeweils 7.680 € (jetzt: 8.354 €) als außergewöhnliche Belastungen geltend. Das Ehepaar hatte zum einen Lohneinkünfte in Höhe von ca. 360.000 € und zum

DIE MANDANTEN | INFORMATION

anderen einen Verlust aus Gewerbebetrieb in Höhe von rund 230.000 € (Einkünfte insgesamt ca. 130.000 €); in dem Verlust war ein Investitionsabzugsbetrag von ca. 180.000 € enthalten.

Das Finanzamt vertrat die Ansicht, dass das Ehepaar nicht leistungsfähig sei und ließ den Abzug der Kosten nicht zu. Denn dem Paar verblieb nach Auffassung der Behörde nach Abzug der Lohn- und Kirchensteuer von ca. 170.000 € und der Sozialabgaben in Höhe von ca. 7.000 € lediglich ein Negativeinkommen.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab dem Ehepaar Recht, bejahte dessen Leistungsfähigkeit und ließ damit den Abzug der Kosten zu:

- Das Ehepaar konnte den Unterhalt an seine beiden unterhaltsbedürftigen Kinder leisten. Denn ihr Nettoeinkommen war nach Abzug der Unterhaltsleistungen noch hoch genug, um den eigenen Lebensbedarf zu bestreiten.
- Das Nettoeinkommen war nämlich um den Investitionsabzugsbetrag von ca. 180.000 € zu erhöhen. Der Investitionsabzugsbetrag hatte zwar den Gewinn gemindert; tatsächlich ist er jedoch nicht aus dem Vermögen des Betriebs abgeflossen. Der Investitionsabzugsbetrag wird nämlich nur steuerlich gebildet, um künftige Investitionen zu erleichtern. Zu einer Minderung des Nettoeinkommens kommt es erst bei Durchführung der Investition.
- Statt eines Verlustes von 230.000 € war daher nur ein Verlust von 50.000 € anzusetzen, dem Lohneinkünfte von ca. 360.000 € gegenüberstanden. Damit ergab sich ein positives Einkommen von 310.000 €, das auch nach Abzug der Lohn- und Kirchensteuer und der Sozialabgaben hoch genug war, um die Unterhaltszahlungen erbringen zu können.

Hinweise: Das Urteil erleichtert den steuerlichen Abzug von Unterhaltszahlungen. Der BFH widerspricht mit seinem Urteil der Auffassung der Finanzverwaltung.

In gleicher Weise wird auch eine Rücklage dem Einkommen wieder hinzugerechnet, um die Obergrenze prüfen zu können. Denn auch eine Rücklage wird nur aus steuerlichen Gründen zwecks Gewinnminderung gebildet, ohne dass tatsächlich finanzielle Mittel abfließen.

Luxusfahrzeug für Freiberufler

Ein Ferrari für einen Tierarzt ist steuerlich unangemessen, weil ein ordentlicher und gewissenhafter Unternehmer angesichts der erwarteten Vorteile und Kosten derartige Aufwendungen nicht auf sich nehmen würde. Der Tierarzt kann daher die Aufwendungen nur in dem Umfang als Betriebsausgaben absetzen, als sie auch bei einem noch angemessenen Fahrzeug angefallen wären.

Hintergrund: Aufwendungen, die die Lebensführung des Steuerpflichtigen berühren, sind nicht als Betriebsausgaben abziehbar, soweit sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind.

Streitfall: Ein Tierarzt leaste im Jahr 2005 einen Ferrari Spider mit 400 PS und machte die Leasingraten in den

Jahren 2005 bis 2007 als Betriebsausgaben geltend. Aus seinem Fahrtenbuch ergab sich eine Gesamtfahrleistung von ca. 500 km im Jahr 2005, ca. 4.000 km im Jahr 2006 und ca. 2.400 km im Jahr 2007. Der überwiegende Anteil der Fahrten entfiel auf betriebliche Fahrten zu Fortbildungsveranstaltungen und Gerichtsterminen. Das Finanzamt erkannte nur 1 € pauschal für jeden betrieblich gefahrenen Kilometer an. Das Finanzgericht (FG) erhöhte die pauschalen Kosten auf 2 € pro gefahrenen Kilometer.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) lehnte einen weitergehenden Betriebsausgabenabzug ab:

- Zwar gehörte der Wagen zum Betriebsvermögen des Tierarztes, da er überwiegend betrieblich genutzt wurde. Die Aufwendungen waren allerdings unangemessen.
- Ob Aufwendungen angemessen sind oder nicht, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Zu berücksichtigen sind hierbei die **Größe des Unternehmens**, die **Höhe des längerfristig erzielbaren Gewinns und Umsatzes**, die **Bedeutung des Repräsentationsaufwands für den Unternehmenserfolg** sowie die **Üblichkeit in vergleichbaren Unternehmen**. Ferner ist zu berücksichtigen, wie weit die private Lebenssphäre des Steuerpflichtigen berührt wird.
- Danach waren die Aufwendungen als unangemessen zu beurteilen, zumal der Wagen selten genutzt wurde. Zudem wurden die wenigen Fahrten nicht bei typischen Tierarzt-Einsätzen unternommen, sondern zum Besuch von Fortbildungen oder Gerichtsterminen.

Hinweis: Der BFH hielt auch die Berechnung des FG für zutreffend. Als gerade noch angemessen anzusehen war ein Pkw der Oberklasse, wie z. B. ein Mercedes SL 600. Da dessen Durchschnittskosten 2 € pro Kilometer betragen, wurden diese Kosten berücksichtigt. Im Ergebnis sieht der BFH das betriebliche Repräsentationsbedürfnis bei Ärzten, insbesondere Tierärzten, als eher gering an. Dies kann für andere Berufsgruppen abweichend zu beurteilen sein, z. B. bei Unternehmern, die mit Luxusgütern handeln und es mit einem vermögenden Kundenkreis zu tun haben.

Alle Steuerzahler

Abgeltungsteuer bei Angehörigen-Darlehen

Die Abgeltungsteuer von 25 % kann für Zinseinnahmen in Anspruch genommen werden, die ein Darlehensgeber aus einer Darlehensgewährung an einen nahen Angehörigen erzielt. Damit erweitert der Bundesfinanzhof (BFH) den Anwendungsbereich der Abgeltungsteuer über den Wortlaut des Gesetzes hinaus.

Hintergrund: Kapitaleinnahmen unterliegen seit 2009 grundsätzlich einer Abgeltungsteuer von 25 %. Dieser Steuersatz ist gesetzlich jedoch u. a. dann ausgeschlossen, wenn Gläubiger und Schuldner einander nahe stehende Personen sind, soweit die den Kapitalerträgen entsprechenden Aufwendungen beim Schuldner Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Zusammenhang mit Einkünften sind, die der inländischen Besteuerung unterliegen.

Streitfälle: Der BFH musste über drei Fälle entscheiden. Dabei ging es um Zinseinnahmen aus Darlehen, die die Eltern ihrem Sohn und ihren Enkeln gewährt hatten bzw. ein Ehemann seiner Ehefrau gewährt hatte. Zum anderen ging es um Zinseinnahmen, die eine Schwester für die Stundung ihrer Kaufpreisforderung von ihrem Bruder erhalten hatte. Die jeweiligen Darlehensnehmer konnten ihre Zinszahlungen steuerlich absetzen. Die Kläger wollten, dass ihre Zinseinnahmen mit 25 % besteuert werden. Dies war für sie vorteilhafter als die Besteuerung mit ihrem individuellen Steuersatz.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab den Klägern Recht:

- Zwar gelten Angehörige grundsätzlich als nahe stehende Personen, so dass die Abgeltungsteuer dem Wortlaut des Gesetzes zufolge ausgeschlossen wäre. Jedoch ist nach der Gesetzesbegründung für ein Näheverhältnis entweder ein beherrschender Einfluss des Darlehensgebers auf den Darlehensnehmer oder umgekehrt erforderlich. Oder einer der Vertragspartner hat ein eigenes wirtschaftliches Interesse daran, dass der jeweils andere Vertragspartner Einkünfte erzielt.
- Allein ein persönliches Interesse, das sich aus der Familienangehörigkeit oder Ehe ergibt, reicht nicht aus, um die Abgeltungsteuer auszuschließen. Dies wäre mit dem verfassungsrechtlichen Schutz der Ehe und Familie nicht vereinbar.
- In den Streitfällen bestanden keine Anhaltspunkte für einen beherrschenden Einfluss der Darlehensgeber auf die Darlehensnehmer oder umgekehrt. Eine missbräuchliche Gestaltung zur Ausnutzung des Abgeltungsteuersatzes lag damit nicht vor.

Hinweis: Der BFH schränkt den gesetzlichen Ausschluss der Abgeltungsteuer im Bereich der Darlehensgewährung unter nahen Angehörigen ein. Die Abgeltungsteuer ist also grundsätzlich anwendbar, wenn die Zinsen von einem Angehörigen gezahlt werden und kein beherrschender Einfluss in die eine oder andere Richtung besteht.

Abgeltungsteuer bei Gesellschafter-Darlehen

Ausgeschlossen ist die Anwendung des Abgeltungsteuersatzes dagegen auf Zinsen, die von einer GmbH an einen mit mindestens 10 % beteiligten Gesellschafter gezahlt werden. Hier greift der gesetzlich normierte Ausschluss der Anwendung der Abgeltungsteuer ein, den der BFH nun für verfassungsgemäß erachtet hat.

Streitfall: Ein Alleingesellschafter einer GmbH gewährte seiner GmbH verzinsliche Darlehen und erhielt im Jahr 2009 Zinsen in Höhe von ca. 16.000 €. Die Zinsen wollte er der Abgeltungsteuer mit einem Steuersatz von 25 % unterwerfen. Das Finanzamt setzte jedoch seinen individuellen Steuersatz an, der höher war.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) wies die hiergegen gerichtete Klage ab:

- Nach dem Gesetz scheidet die Abgeltungsteuer aus, wenn die Zinsen von einer GmbH an ihren Gesellschafter gezahlt werden, der mit mindestens 10 % an der GmbH beteiligt ist.
- Dieser Ausschluss ist verfassungsgemäß. Der Gesetzgeber darf davon ausgehen, dass ein Gesellschafter mit einer Beteiligung von mindestens 10 % auf die GmbH einwirken kann, um dieses Fremdkapital (Darlehen) zu gewähren, so dass die GmbH die Zinsen absetzen kann und der Gesellschafter von der Abgeltungsteuer profitiert. Aufgrund dieser Einwirkungsmöglichkeit hat der Gesetzgeber den Gesellschafter ab einer Beteiligung von 10 % von der Abgeltungsteuer ausgeschlossen.

Hinweis: In einer weiteren Entscheidung hat der BFH die Anwendung des Abgeltungsteuersatzes bei der Darlehensgewährung an eine GmbH dagegen zugelassen: hier hatte nicht der Gesellschafter selbst, sondern dessen Verwandter das Darlehen gewährt. Auch hier reicht – wie bei den „Angehörigen-Darlehen“ (s. o.) – ein lediglich aus der Familienangehörigkeit abgeleitetes persönliches Interesse nicht aus, um ein Näheverhältnis zu begründen.

Erbschaftsteuer bei Wohnrecht für Ehegatten

Die Erbschaftsteuerbefreiung für ein Familienheim gilt nur, wenn der Ehegatte das Eigentum an dem selbstgenutzten Familienheim erbt, nicht dagegen, wenn ihm lediglich ein dingliches Wohnrecht zugewendet wird.

Hintergrund: Dem Erbschaftsteuergesetz zufolge bleibt die Vererbung des Eigentums/Miteigentums an einem selbstgenutzten Familienheim an den Ehegatten erbschaftsteuerfrei, wenn der Ehegatte das Familienheim ebenfalls selbst nutzt.

Streitfall: Der Ehemann der Klägerin hinterließ bei seinem Tod das von den Ehegatten bewohnte Zweifamilienhaus. Er vererbte das Eigentum an dem Haus jeweils zu 50 % den gemeinsamen Kindern, während er seiner Ehefrau, der Klägerin, ein lebenslanges dingliches Wohnrecht an dem Haus vermachte. Das Finanzamt versagte der Klägerin die Steuerbefreiung für Familienheime und setzte für das dingliche Wohnrecht Erbschaftsteuer fest.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gewährte ebenfalls keine Steuerbefreiung und wies die Klage ab:

- Steuerbefreit ist nur das Erbe am Eigentum oder Miteigentum am Familienheim. Das dingliche Wohnrecht ist nicht steuerbefreit, weil der Wohnberechtigte nicht Eigentümer des Familienheims wird, sondern nur Nutzungsberechtigter ist.
- Eine Erweiterung der Steuerbefreiung für das Eigentum am Familienheim auf dingliche Wohnrechte ist verfassungsrechtlich nicht geboten. Denn immerhin ist bereits die Steuerbefreiung auf den Eigentumserwerb am Familienheim verfassungsrechtlich zweifelhaft.

Hinweise: Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) klärt zurzeit, ob das Erbschaftsteuergesetz verfassungswidrig ist. Sollte es dies bejahen, steht die Klägerin jedoch nicht mit

DIE MANDANTEN | INFORMATION

leeren Händen da. Denn ihr Erbschaftsteuerbescheid bleibt weiterhin vorläufig und würde bei einer entsprechenden Entscheidung des BVerfG zu ihren Gunsten geändert bzw. aufgehoben werden können.

Der BFH hat offen gelassen, ob die Erbschaftsteuerbefreiung dann greifen würde, wenn die Klägerin das Eigentum am Familienheim geerbt hätte und es unter dem Vorbehalt eines Wohnrechts zu ihren Gunsten auf einen Dritten übertragen hätte, ohne hierzu testamentarisch verpflichtet gewesen zu sein. Für eine Steuerbefreiung spräche, dass die Klägerin immerhin das Eigentum am Familienheim erlangt hätte.

Steuerbare Leistungen eines Sportvereins

Steuerbegünstigte Körperschaften dürfen ihre Leistungen im Bereich der sog. Vermögensverwaltung nicht dem ermäßigten Steuersatz unterwerfen. Dies geht aus einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) hervor.

Hintergrund: Die Vermögensverwaltung gemeinnütziger Sportvereine unterlag nach bisheriger Praxis dem ermäßigten Steuersatz. Dies war allerdings nicht mit Unionsrecht vereinbar, das die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für gemeinnützige Körperschaften nur dann zulässt, wenn es sich um Leistungen für wohltätige Zwecke oder im Bereich der sozialen Sicherheit handelt. Die Vermögensverwaltung gehört ebenso wie die Überlassung von Sportanlagen oder die sportliche Betätigung jedoch zu keinem dieser Bereiche.

Entscheidung des Bundesfinanzhofs:

- Der Begriff der Vermögensverwaltung wird nunmehr für die Umsatzsteuer einschränkend dahingehend ausgelegt, dass es sich um nichtunternehmerische (nichtwirtschaftliche) Tätigkeiten handeln muss.
- Damit hat die „Vermögensverwaltung“ bei Anwendung des ermäßigten Steuersatzes keinerlei Bedeutung mehr: Überlassen gemeinnützige Sportvereine ihre Sportanlagen entgeltlich an Mitglieder, z. B. auch in Form eines Mitgliedsbeitrages, so ist diese nach nationalem Recht steuerpflichtige Leistung keine Vermögensverwaltung; sie unterliegt daher dem Regelsteuersatz.
- Allerdings sind gemeinnützige Sportvereine berechtigt, sich gegen die Steuerpflicht auf das Unionsrecht zu berufen.
- Danach ist – anders als nach nationalem Recht – auch die Überlassung von Sportanlagen durch Einrichtungen

ohne Gewinnstreben steuerfrei, sodass sich die Frage nach dem Steuersatz erübrigt.

Hinweis: Das BFH-Urteil ist für Sportvereine bedeutsam, die ihre gegen Beitragszahlung erbrachten Leistungen versteuern (wollen), um im Gegenzug den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen zu können. Über den Sportbereich hinaus kann das Urteil auch dazu führen, dass steuerpflichtige Leistungen, die steuerbegünstigte Körperschaften – z. B. bei der Gestattung der Namensnutzung zu Werbezwecken oder als Duldungsleistungen – an Sponsoren erbringen, nunmehr dem Regelsteuersatz unterliegen.

Verschärfung der Selbstanzeige

Das Bundesfinanzministerium hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung veröffentlicht. Danach sollen die bisherigen Regelungen zur strafbefreienden Selbstanzeige mit Wirkung **zum 1. 1. 2015 verschärft** werden.

Hintergrund: Im Jahr 2011 hat der Gesetzgeber durch das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz bestimmt, dass nur noch bis zu einem Hinterziehungsbetrag von 50.000 € eine strafbefreiende Selbstanzeige möglich ist. Bei höheren Hinterziehungsbeträgen blieb es grundsätzlich bei der Strafbarkeit, jedoch wurde die Steuerhinterziehung bei der Entrichtung eines sog. Strafzuschlages nicht weiter verfolgt.

Der nun veröffentlichte Gesetzentwurf sieht u. a. folgende Maßnahmen vor:

- Absenkung der 50.000 €-Grenze auf 25.000 €. Ab diesem Hinterziehungsbetrag wird nur bei Zahlung eines Strafzuschlages von der Strafverfolgung abgesehen.
- Deutliche Erhöhung des **Strafzuschlages**: Künftig gilt insoweit ein **Stufentarif**: Bei einem Hinterziehungsbetrag von 25.000 € bis 100.000 € wird ein Zuschlag von 10 % der hinterzogenen Steuern fällig, zwischen 100.000 € und einer Million € liegt er bei 15 %, über einer Million € bei 20 % (bisher 5 % bei Überschreiten der 50.000 €-Grenze). Hinzu kommen Hinterziehungszinsen von sechs Prozent im Jahr.
- Die **Strafverfolgungsverjährung** wird in allen Fällen der Steuerhinterziehung auf 10 Jahre ausgedehnt. Damit verlängert sich auch der **Berichtigungszeitraum** entsprechend. Bisher gilt für die einfache Steuerhinterziehung noch eine Verjährungsfrist von fünf Jahren.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im Oktober 2014

10. 10. 2014 Umsatzsteuer; Lohnsteuer, Kirchensteuer zur Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag
Zahlungsschonfrist bis zum **13. 10. 2014** (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck)

29. 10. 2014* Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 29. 10. 2014*
Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 27. 10. 2014*

* Abweichung durch regionale Feiertage (Reformationstag am 31. 10.) möglich; Fälligkeitstag dann: 28. 10. 2014; Einreichung Beitragsnachweise: 24. 10. 2014)
